

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. Burkhardt GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Trocknen von entwässertem kommunalen Klärschlamm mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen je Tag mithilfe eines Biomasseheizwerks in 92277 Hohenburg, Industriepark Hohenburg, Aichaberg 25 und 29, Flur-Nummern 763/9 und 763/10, Gemarkung Adertshausen**

**Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Burkhardt GmbH, Kreutweg 2, 92360 Mühlhausen hat am 03.04.2020 die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit Wärmevorsorgung durch ein Biomasseheizwerk am Standort Aichaberg 25 und 29, Industriepark Hohenburg, 92277 Hohenburg, beantragt. Die Anlage umfasst folgende Komponenten:

- Zwei dreiseitig geschlossene und überdachte Fahrsilos für die zeitweilige Lagerung von kommunalem entwässertem Klärschlamm mit einer Lagerkapazität von je 340 m<sup>3</sup>
- Lkw-Waage
- Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen je Tag
- Lager für getrockneten Klärschlamm mit einer Lagerkapazität von 160 m<sup>3</sup>
- Lagerhalle für Holzhackgut (Fassungsvermögen ca. 950 m<sup>3</sup>)
- Bereits bestehende Lagerhalle für naturbelassene Holzhackschnitzel (Fassungsvermögen ca. 840 m<sup>3</sup>)
- Pelletsilo (Fassungsvermögen ca. 40 m<sup>3</sup>)
- Holzkohlesilo (Fassungsvermögen ca. 40 m<sup>3</sup>)
- **Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW zur Wärmeengewinnung für die Klärschlamm-trocknungsanlage**

Gemäß § 7 Abs. 2 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflichtigkeit ist ausschließlich auf das Biomasseheizwerk als einzelner Bestandteil der Klärschlamm-trocknung durchzuführen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizwerks im Industriepark Hohenburg gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Merkmale des Vorhabens:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW zur Trocknung des entwässerten kommunalen Klärschlammes. Als Brennstoffe werden Holzhackschnitzel sowie Holzpellets und Holzkohle eingesetzt. Die bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase werden über einen Multizyklon und anschließend durch einen einstufigen Elektrofilter von Staub gereinigt und über einen Kamin abgeleitet.

#### Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1.000 m um die Flur-Nr. 763/9, Gemarkung Adertshausen betrachtet:

- Im Untersuchungsradius befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m westlich und ca. 580 m südlich der Vorhabensfläche das FFH-Gebiet Lauterachtal 6636-371. Die Vorhabensfläche selbst liegt nicht im FFH-Gebiet Lauterachtal (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.1 zum UVPG).
- Die Vorhabensfläche mit der Flur-Nr. 763/9, Gemarkung Adertshausen, liegt mit ca. 300 m westlich und 250 m südlich entfernt zum Landschaftsschutzgebiet LSG-00109.01. Ein Biosphärenreservat ist nicht vorhanden (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG).
- Am Vorhabenstandort selbst ist kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Im Untersuchungsradius hingegen liegen mehrere Biotope mit Entfernungen von ca. 465 m bis 820 m zum Vorhaben (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG).
- Im Untersuchungsradius liegt mit einer Entfernung von ca. 650 m südlich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Vils und an der Lauterach. Wasserschutzgebiete bzw. Heilquellen- oder Risikogebiete sind nicht vorhanden. (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Im Betrachtungsradius um das Vorhaben befinden sich in einer Entfernung von ca. 579 m südöstlich ein Bodendenkmal Nr. D-3-6737-0019, Mesolithische Freilandstation (nicht landschaftsprägend) sowie mit einer Entfernung von 477 m südöstlich das Baudenkmal D-3-71-129-40 Bauernhaus/Wohnstallhaus Aicha 1 (nicht landschaftsprägend) (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.11).
- Weitere relevante Gebiete entsprechend der Anlage 3 Nummern 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.9 und 2.3.10 zum UVPG sind nicht betroffen.

#### Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet um die Flur-Nr. 763/9 der Gemarkung Adertshausen sind zwar Gebiete gem. Anlage 3 Nrn. 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.8 und 2.3.11 betroffen, jedoch findet keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete statt.

Die Grenzwerte zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung werden mittels Auflagen aus den Fachgutachten im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund fehlender direkter Betroffenheit nicht beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummern 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.8 und 2.3.11 zum UVPG betroffen sind. Das geplante Vorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.15, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 01.09.2020

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Laura Hofmann

Regierungsrätin